



Gemeindeamt Fließ

A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**

Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333

Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 4. Gemeinderatssitzung am 20. Juli 2017

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Christian File	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Manfred Schranz	ÖVP Fließ

ENTSCHULDIGT:

GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
EGR Markus Spiß	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Mag. Alexandra Partl	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Josef Gfall	ÖVP Fließ

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.05.2017
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bauausschuss vom 05.05.2017
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 6.1.) Knabl Stefan - Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2874
 - 6.2.) 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Ladner, Urgen
 - 6.3.) Änderung Flächenwidmungsplan Fam. Ladner Urgen - Gpn. 2008/1 und 2019
 - 6.4.) Erlassung des Bebauungsplanes "B64 Urgen Ost 3 - Spiss"
 - 6.5.) Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B60 Hochgallmigg 8" und der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes "B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birlmair"
- 7.) Grundangelegenheiten
 - 7.1.) Grundverkauf Jäger Kurt - Siedlung Brosgen
 - 7.2.) Grundverkauf Jäger Peter - Schlosssiedlung
 - 7.3.) Grundverkauf Jäger Mike/Widmair Daniela - Schlosssiedlung

- 7.4.) Grundverkauf Siedlung Eichholz
- 7.5.) Grundverkauf Siedlung Hochgallmigg - Röck Markus und Gisela
- 7.6.) Tauschvertrag mit der Neuen Heimat Tirol NHT - Schlosssiedlung
- 7.7.) Birmair Albert und Claudia - Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht
- 7.8.) Dienstbarkeit der Zufahrt - Familie Ladner, Urgen
- 7.9.) Übernahme Öffentliches Gut - Piller
- 7.10.) Mountainbikeweg Fisser Nordseite
- 7.11.) Ansuchen Grundkauf Fließerau
- 7.12.) Ansuchen Kauf der alten Volksschule Puschlin
- 7.13.) Verpachtung Jagerhütte
- 7.14.) Grundverkauf Siedlung Urgbach
- 8.) Auftragsvergaben
 - 8.1.) LWL - Call2
 - 8.2.) Stierberghütte
 - 8.3.) Spielplätze
- 9.) Förderungen und Zuschüsse 2017
- 10.) Zanders - Wurzeln graben 2017
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 13.) Verwendung Gemeindewappen

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. EGR File Christian leistet das Amtsgelöbnis in die Hand des Bürgermeisters.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden Tagesordnungspunkt neu aufzunehmen:

- **Verwendung des Gemeindewappens**

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.05.2017

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 05.05.2017 mit 13 Stimmen. 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

Schmid Manfred fragt an ob in Sachen Verkehrsberuhigung auf der Schatzer-Straße schon etwas unternommen wurde. Weiters berichtet er von stark zunehmendem Motorradverkehr auf der Eichholzer-Straße.

Der Bürgermeister informiert, dass alle Maßnahmen die gesetzt werden von einem Verkehrsplaner beurteilt und vorbereitet werden müssen und dann auch für alle Gültigkeit haben. Als Versuch wird im Bereich von Schmid Manfred der mobile „schlafende Polizist“ montiert. Der genaue Standort wird mit Knabl Stefan festgelegt.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Die Arbeiterpartie wurde vorübergehend (max. 6 Monate) um Erhart Lukas und Juen Christoph aufgestockt.
 - Fertigstellungsarbeiten Stierberghütte
 - WVA (und LWL) Bannholz

- LWL Krahberg gemeinsam mit Beregnungsleitung (demnächst)
 - Wasserleitung Niedergallmigg – Baubeginn erst bei Umfahrungsmöglichkeit (Deponie)
 - Pendlerparkplatz Niedergallmigg – Baubeginn im Herbst
- b) Der Bürgermeister berichtet, dass der Fördervertrag für den LWL Netzausbau zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.
- c) Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt „KLAR! Kaunergrat“ vom Klima- und Energiefonds (Kommunalkredit) positiv beurteilt wurde. Die Gemeinde Fließ ist gemeinsam mit den Gemeinden Kaunertal, Prutz, Faggen, Kauns und Kaunerberg „Klimawandel-Anpassungsmodellregion“. Für die Abwicklung dieses Projektes wurde Frau Mag.^a Totschnig Ulrike (nach Ausschreibung) beauftragt.
- d) Der Bürgermeister berichtet von einem Regionalförderprogramm zur Stärkung des Talkessels Landeck. Dieses Programm wurde in der letzten Sitzung des Planungsverbandes 6, Landeck und Umgebung besprochen.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der übergeordneten Raumordnung landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen werden müssen. Ein Vorschlag wurde bereits ausgearbeitet.
- f) Die Landesstraßenverwaltung hat einen Vorausplan für das Einreichprojekt „Ausbau Kehren Neuer Zoll“ vorgelegt.
- g) Am 8. August findet im Gemeindeamt die Verhandlung für den Streugutsilo im Bereich Piller-Fuchsmoos statt. Ziel ist es auch im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten einen Gehsteig von Fuchsmoos bis zum Pavillon zu errichten. Mit der Landesstraßenverwaltung wurde diesbezüglich bereits gesprochen.
- h) Der Bürgermeister berichtet, dass es eine Besprechung mit den Bewohnern der Schlosssiedlung gegeben hat. Sie befürchten ein starkes Verkehrsaufkommen durch vermehrte Bautätigkeit und wünschen die Verordnung einer Begegnungszone. Die Verordnung ist nur mehr mit einer Beurteilung bzw. Planung durch einen Verkehrsplaner möglich. Es könnten aber vorerst Hinweistafeln „Achtung Kinder“ aufgestellt werden.
- i) Die Finanzkammer der Diözese Innsbruck hat der Gemeinde einen Pachtvertrag für den Friedhof vorgelegt. Der Gemeinderat sieht in dieser Angelegenheit derzeit keinen Handlungsbedarf.
- j) DI Kneringer Manuela hat den Einreichplan für den Umbau der Feuerwehrrhalle Piller vorgelegt. Der Plan wird den Mitgliedern des Gemeinderates als Pdf zur Verfügung gestellt.
- k) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die aktuelle Ausnützung des Kontokorrentkredites. Derzeit wird der Kontorahmen in Höhe von ca. € 50.000,-- in Anspruch genommen.

5.) **Bauausschuss vom 05.05.2017**

Der Bürgermeister trägt den Bericht des Bauausschusses wie folgt vor:

P R O T O K O L L

der Begehung des Bauausschusses vom 05.05.2017

Beginn der Begehung: 08.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

Anwesende:	Bürgermeister	Ing. Bock Hans Peter
	Gemeinderat	Jäger Alexander
	Gemeinderat	Röck Florian
	Gemeinderat	Knabl Günter
	Gemeindevorarbeiter	Knabl Stefan
	Schriftführer	Zöhrer Martin

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) Feuerwehrhaus- und Fraktionsraum Piller:

Der Bauausschuss bespricht die Pläne für den Umbau des Feuerwehrhauses in Piller. Die Vergrößerung der Garage und ein behinderten-gerechter Zugang zum Fraktionsraum (Wahllokal) stehen im Vordergrund. Es werden aber auch ein öffentliches WC sowie diverse Vereinsräume untergebracht. Die Einreichung und eventuell auch der Baubeginn sollten noch heuer angesetzt werden, da eine zusätzliche Bundesförderung lukriert werden könnte. Die erforderlichen Umbauarbeiten werden auch direkt vor Ort besprochen.

2.) Siedlungsgebiet Hochgallmigg neu - Baulandumlegung:

Der Bauausschuss diskutiert die Pläne für die Baulandumlegung Hochgallmigg. Es wird über die Weger-schließung sowie die Nutzung der „Gemeindeflächen“ gesprochen. In diesem Zusammenhang wird auch der Standort für einen Fraktionsraum besprochen. Auch diese Flächen wurden vor Ort besichtigt. Der Bürgermeister berichtet, dass die Kurve beim Haus Landerer voraussichtlich von der Güterwegab-teilung des Landes ausgebaut wird. Es hat diesbezüglich bereits positive Vorgespräche gegeben.

3.) Schlachthof:

Der Bauausschuss berät über die weitere Vorgangsweise bei der Sanierung des Schlachthofes. Die Möglichkeit eines neuen Standortes direkt bei der Bundesstraße wurde in den Raum gestellt. Diese Variante sollte in jedem Fall genau geprüft werden vor die Sanierung am jetzigen Standort begonnen wird.

4.) Sportzentrum:

Die weitere Vorgangsweise für die Umsetzung des Sportzentrums wird besprochen. Am Mon-tag, den 8. Mai findet eine Besprechung mit den betroffenen Vereinen sowie den Vertretern von Schule und Kindergarten statt. Dabei werden die Wünsche notiert. Danach ist abzuklären inwieweit die Wünsche berücksichtigt werden können. Nach der Gesamtkostenschätzung ist die Finanzierung auszuarbeiten (mögliche Beteiligung). Erst dann kann mit der Planung begonnen werden (ev. Landschaftsplaner...).

5.) Auftragsvergaben Stierberghütte:

Der Bauausschuss bereitet die Vergabe der einzelnen Aufträge für die Stierberghütte vor. Möglichst viele Arbeiten sollten dabei in Eigenregie durchgeführt werden.

6.) Friedhof Piller:

Der Vorschlag für die Urnengräber im Friedhof Piller fand bei der Fraktionsversammlung keine Zu-stimmung. Ein neuer Entwurf wird erst ausgearbeitet.

7.) Grundverkauf Jäger Alois:

Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf einer Teilfläche der Gp. 3311 an Herrn Jäger Alois aus. Das Trennstück befindet sich westlich des Wohnhauses und wurde in der Natur grob eingegrenzt.

8.) Zufahrtsstraße Schwimmbad:

Der Bauausschuss besichtigt die Zufahrtsstraße zum Schwimmbad. Dabei werden die Möglichkeiten zum Ausbau bzw. einer Verbreiterung besprochen.

9.) Wasserversorgung Bannholz:

Der Bauausschuss besichtigt die Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage Bannholz. Die Häuser in Bannholz werden bereits mit Gemeinde-Trinkwasser versorgt.

10.) Fließerau:

Der Bauausschuss besichtigt die Pachtfläche der Fa. Gabl Bau (Interesse der Fa. SK) sowie die bereits großteils abgeschlossenen Arbeiten an den Betriebsflächen der Firmen Handle und Fahrschule Landeck.

Der Bauausschuss spricht sich für einen Verkauf einer Teilfläche der Gp. 4312/1 an Frau Gasser Helga aus. Die Trennfläche befindet sich nord-östlich des Wohnhauses und wird im Zuge eines geplanten Zubaus benötigt. Weiters spricht sich der Bauausschuss für die Einräumung einer Dienstbarkeit (Zufahrt) auf der Fläche zwischen den Gpn. 4312/32 und 4312/33 aus. Für diese Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe des halben Grundpreises zu bezahlen. Die Zufahrt muss LKW-tauglich ausgeführt werden und darf nicht als Parkplatz genutzt werden. Die Gemeinde kann diese Zufahrt jederzeit benützen. Die Kosten für die Vertragserstellung gehen zu Lasten der Frau Gasser.

11.) Urgen:

Der Bauausschuss besichtigt das Rückhaltebecken im Bereich des Parkplatzes Urgen. Die Abzäunung sollte möglichst bald erfolgen.

12.) Hochgallmigg:

Der Bauausschuss spricht sich für den Verkauf von zwei Baugrundstücken an Frau Viktoria Röck sowie Markus und Gisela Röck aus. Die Plätze befinden sich im oberen Bereich der Siedlung (Unterhalb des alten Sportplatzes).

13.) Niedergallmigg:

Der Bauausschuss besichtigt die bereits abgeschlossenen Arbeiten im Bereich des Zanbachtobels.

14.) Weiheregg:

Der Bauausschuss stellt fest, dass im Bereich des Weiheregg Betontröge und Pflastersteine deponiert wurden. Knabl Stefan wird angewiesen diese Materialien sofort abholen zu lassen. Die Tröge könnten als Abgrenzung des Rückhaltebeckens in Urgen verwendet werden.

15.) Mühlbach:

Der Bauausschuss stellt fest, dass im Bereich Mühlbach (Säge) ein Traktoranhänger mit einem Wassertank abgestellt wurde. Da dieses Fahrzeug unerlaubterweise bereits über 1 Jahr dort steht, wird Knabl Stefan angewiesen dieses Fahrzeug abholen zu lassen. Falls kein Besitzer ausfindig gemacht werden kann, wird der Anhänger entsorgt.

Ende der Begehung: 16.00 Uhr

6.) Raumordnungsangelegenheiten

6.1.) Knabl Stefan - Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2874

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 04. Mai 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2874 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

2874 KG 84001 Fließ (70604) (rund 393 m²)

von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.2.) 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Ladner, Urgen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ im Bereich der Grundstücke Gp. 2008/1 KG 84001 (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 24.07.2017 bis 22.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vor:

Die Siedlungsgrenze ist im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2008/1 in einem Ausmaß von ca. 500 m² auszuweiten und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ zurückzunehmen. Weiters wird im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2008/1 die Siedlungsgrenze in einem Ausmaß von ca. 400 m² zurückgenommen und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ ausgeweitet. Im Bereich des nun neu vorgesehenen Bauplatzes gilt der bauliche Entwicklungstempel „z1-L01-D1“, der bereits im anschließenden Bereich des Weilers Urgen Ost festgelegt ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Erläuterung zur 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erläuterungen zur Rücknahme und Erweiterung des Siedlungsrandes sowie der „sonstigen Flächen“ im Weiler Urgen Ost:

Herr Ladner Gebhard hat bereits im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ einen Bauplatzbedarf für seine Kinder im Bereich der Gp. 2008/1, die sich in seinem Eigentum befindet, angemeldet, der auch berücksichtigt worden ist, wie aus dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept

der Gemeinde Fließ hervorgeht. Westlich der bestehenden Hofstelle von Herrn Ladner ist die Siedlungsabgrenzung um einen Bauplatz erweitert worden. Im Zuge der nun konkreten Bauabsicht und -planung der Kinder von Herrn Ladner hat sich herausgestellt, dass eine Bebauung mit dem geplanten Doppelwohnhaus im Anschluss an die nördlich der Hofstelle von Herrn Ladner bereits bestehenden Wohnhäuser zweckmäßiger ist. Dabei ist dem nun geplanten Vorhaben auch aus raumplanungsfachlicher Sicht der Vorzug zu geben. Dadurch bleibt einerseits mehr Spiel- und Bewegungsraum um die bestehende Hofstelle gewährleistet und andererseits wird eine bessere Einbindung des geplanten Wohnhauses in das vorhandene Weilergefüge erreicht.

Der neue beabsichtigte Standort des Doppelwohnhauses ist am 18.04.2017 dahingehend auch mit Herrn Dr. Schleich von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und Herrn DI Schönherr von der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie des Amtes der Tiroler Landesregierung vorabgeklärt worden, wobei eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als Voraussetzung für eine geplante Baulandwidmung formuliert worden ist. Da der Standort des Wohnhauses weiter nördlich als ursprünglich angedacht liegt, ist die Siedlungsabgrenzung im Süden zurückzunehmen und im Norden auszuweiten. Mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll dies umgesetzt werden und somit die, von den Kindern von Herrn Ladner Gebhard, nun beabsichtigte Errichtung eines Doppelwohnhauses im Bereich der Gp. 2008/1 ermöglicht werden. Die dafür ebenfalls erforderliche Widmungsänderung wird gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Beschlussfassung vorbereitet.

Für den „Siedlungsrand“ und „sonstige Flächen“ ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ derzeit Folgendes festgelegt:

„Der Siedlungsrand stellt einen Grenzzaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37 TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.“

„Außerhalb der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Davon ausgenommen ist eine geringfügige Baulanderweiterung entlang der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Widmung von Sonderflächen ist insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2011 vorliegt.“

Die beabsichtigte Errichtung eines Doppelwohnhauses nördlich der Hofstelle und im westlichen Anschluss an die bereits bebaute Gp. 2008/2 lässt sich somit lediglich realisieren, wenn die Siedlungsabgrenzung im örtlichen Raumordnungskonzept im gegenständlichen Bereich entsprechend ausgeweitet wird. Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn

a) *„wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die*

Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,

- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,*
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“*

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann festgestellt werden, dass eine Ausweitung bzw. Rücknahme der Siedlungsgrenzen sowie „sonstigen Flächen“ grundsätzlich möglich ist. Begründet werden kann dies mit der für das anstehende Bauvorhaben erforderlichen geringfügigen Änderung der Siedlungsabgrenzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, wobei der Siedlungsrand westlich der bestehenden Hofstelle auf der Gp. 2008/1 zurückgenommen wird und im Gegenzug im nördlichen Anschluss ausgeweitet wird. Da der ins Auge gefasste neue Bauplatz bereits zweiseitig an die Siedlungsabgrenzung des Weilers Urgen Ost grenzt, stellt die vorliegende Änderung eine Abrundung von Siedlungsbereichen dar. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist darüber hinaus der nun geplante Standort des Doppelwohnhauses besser geeignet, da dadurch eine Fortsetzung der nördlich der Hofstelle bereits vorhandenen Wohnhäuser erreicht werden kann, ausreichend Abstand zu der Hofstelle im Hinblick auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten eingehalten wird sowie eine bessere Einbeziehung in das Orts- und Landschaftsbild erzielt werden kann. Den Zielen der örtlichen Raumordnung wird mit der vorliegenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht widersprochen, vielmehr wird der Baulandbedarf von Einheimischen gedeckt. Durch die gleichzeitige Rücknahme und Erweiterung der Siedlungsgrenzen ergibt sich keine wesentliche Vergrößerung des Siedlungsraumes bzw. entstehen keine zusätzlichen Bauplätze. Die Gemeinde Fließ bestätigt einen entsprechenden Bedarf für die Kinder von Herrn Ladner Gebhard.

Aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ist es in der Interessensabwägung somit grundsätzlich zulässig, die Siedlungsgrenze im Bereich der Gp. 2008/1 in einem Ausmaß von ca. 500 m² auszuweiten und gleichzeitig in einem Ausmaß von ca. 400 m² zurückzunehmen. Analog dazu wird in diesen Bereichen die „sonstige Fläche“ zurückgenommen bzw. ausgeweitet. Im Bereich der Siedlungsgrenzenerweiterungsfläche gilt der, auch im anschließenden Siedlungsbereich festgelegte, bauliche Entwicklungsstempel „z1-L01-D1“, der wie folgt lautet: „In den Ortsteilen bzw. ausgewiesenen Bereichen in Hinterstrengen, Karle, Putschern, Rechern, File, Raffein, Urgen Siedlung, Urgen Ost, Urgen West, Fassern, Brosgen, Schatzen, Spils, Bannholz, Fuchsmoos, Oberpiller Infang, Neu Amerika, Taschern und Beckenhof ist neben der aus landwirtschaftlicher Sicht betriebsnotwendigen Siedlungsentwicklung eine bauliche Entwicklung insbesondere zur Deckung des konkreten Wohnbedarfes der Bevölkerung vornehmlich aus dem jeweiligen Ortsteil selbst bzw. aus Nachbarweilern möglich. In Bannholz ist vor Neuwidmung die Art der Wasserversorgung abzuklären.“

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN:

Dem Gemeinderat kann somit aus fachlicher Sicht empfohlen werden, im Zuge der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Siedlungsgrenze im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2008/1 in einem Ausmaß von ca. 500 m² auszuweiten und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ zurückzunehmen. Weiters wird im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2008/1 die Siedlungsgrenze in einem Ausmaß von ca. 400 m² zurückgenommen und gleichzeitig die „sonstige Fläche“ ausgeweitet. Im Bereich des nun neu vorgesehenen Bauplatzes gilt der bauliche Entwicklungstempel „z1-L01-D1“, der bereits im anschließenden Bereich des Weilers Urgen Ost festgelegt ist.

6.3.) Änderung Flächenwidmungsplan Fam. Ladner Urgen - Gpn. 2008/1 und 2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15. Juli 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2008/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 2008/1 KG 84001 Fließ

rund 624 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.4.) Erlassung des Bebauungsplanes "B64 Urgen Ost 3 - Spiss"

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B64 Urgen Ost 3 – Spiss“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Herr Spiss Eberhard beabsichtigt sein auf der Gp. 2830/3 bestehendes Wohnhaus zu sanieren und aufzustocken, um Wohnraum für die Tochter zu schaffen. Durch die geplante Aufstockung werden jedoch die gesetzlich geforderten Mindestabstände unterschritten, weshalb, insbesondere zur Regelung der Abstände nach Nordwest, für die Gp. 2830/2 und neu vermessene Gp. 2830/3 ein Bebauungsplan erlassen wird. Die Gemeinde Fließ möchte das beabsichtigte Bauvorhaben ermöglichen, welches auch aus raumplanungsfachlicher Sicht im Hinblick auf eine bodensparende Bebauung als zweckmäßig erscheint. Herr Spiss Eberhard hat dazu mit dem Eigentümer der Gp. 2830/2, Herrn Spiß Christian, die gekuppelte Bauweise sowie anstelle der nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 erforderlichen Mindestabstände, die reduzierten Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011 vereinbart. Im Zuge der Sanierung und Aufstockung ist zum Teil eine Umnutzung der bisher an der Grundgrenze zur Gp. 2830/2 bestehenden Lagerräume in Aufenthaltsräume angedacht, welches mit der gekuppelten Bauweise ermöglicht werden kann.

Als Grundlage für die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes dienen vor allem die vorhandenen Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der neu vermessenen Gp. 2830/3 seitens des Architekten Meraner Wolfgang vom 29.06.2017. Weiters dienen der Lage- und Höhenplan Spiss Eberhard seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 7162/17/H und dem Vermessungsdatum 15.02.2017 sowie die am 05.02.1981 genehmigten Einreichunterlagen für ein Wohnhaus mit Garage für Spiss Christian seitens des Planungsbüros Hans Goidinger als Basis für den Bebauungsplan. Berücksichtigt wird auch die kleinflächige Grundteilung im Bereich der Gpn. 2830/3 und 2833 (siehe beiliegender Vermessungsplan OPH), welche im Hinblick auf eine Grundgrenzenberichtigung im Bereich des bestehenden Carports von Herrn Spiss Eberhard durchgeführt worden ist.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden. Nördlich (Gp. 6520) und südlich (Gp. 2833) des Planungsgebietes sind zwischenzeitlich zwei Wohnanlagen errichtet worden. Nördlich befindet sich zudem das öffentliche Siedlungsgebiet „Urgen Ost“, welches als verdichtete Siedlung konzipiert ist.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Weilers Urgen Ost, südlich des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben Spiss Eberhard seitens des Architekturbüros Wolfgang Meraner mit dem Plandatum 29.06.2017.
- Lage- und Höhenplan Spiss Eberhard seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 7162/17/H und dem Vermessungsdatum 15.02.2017.
- Vermessungsplan (Grundteilung bei Gpn. 2830/3 und 2833) seitens des Vermessungsbüros OPH mit der Geschäftszahl 6916/15/A und dem Vermessungsdatum 29.11.2016.
- Baubescheid und Einreichunterlagen Wohnhaus mit Garage Spiss Christian auf der Gp. 2830/2 seitens des Planungsbüros Hans Goidinger, genehmigt am 05.02.1981.
- Projektbesprechung mit Herrn Spiss Eberhard im Raumplanungsbüro Proalp am 10.01.2017.

- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ, der Familie Spiss, dem Architekten Meraner Wolfgang und dem Bau-sachverständigen der Gemeinde.

Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfasste Gp. 2830/2 und die neu vermessene Gp. 2830/3 zum überwiegenden Teil als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 sowie kleine Teilflächen als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5555/2, die nordöstlich am Planungsgebietsrand vorbeiführt und gleichzeitig der inneren Erschließung des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“ dient.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf der vom Planungsgebiet umfassten Gp. 2830/2 und der neu vermessenen Gp. 2830/3 bestehen bereits jeweils die Wohnhäuser der Familien Spieß Christian und Spiss Eberhard. Beim Wohnhaus der Familie Spiss Eberhard ist nun ein Zu- und Umbauvorhaben geplant. Die Bauplätze in der Umgebung sind ebenfalls zum Teil bereits mit Wohngebäuden bebaut, wobei sich nördlich und südlich Wohnanlagen befinden und nördlich das öffentliche Siedlungsgebiet „Urgen Ost“ anschließt, das eine verdichtete Bauweise aufweist bzw. vorsieht.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des von der Wildbach- und Lawinenverbauung beurteilten raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ragt das Planungsgebiet im nördlichen Randbereich in den kenntlich gemachten Schutzbereich einer 30 kV-Tiwwagleitung hinein. Diesbezüglich wird eine Abklärung im Rahmen eines etwaigen Bauverfahrens als ausreichend erachtet, zumal das Grundstück bereits bebaut ist.

Der Bebauungsplan „B64 Urgen Ost 3 – Spiss“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Gp. 2830/2, auf der sich das Wohnhaus der Familie Spieß Christian befindet, und die neu vermessene Gp. 2830/3, auf der das Wohnhaus der Familie Spiss Eberhard besteht, bei dem nun ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben geplant ist.

2) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im Weiler Urgen Ost der Gemeinde Fließ sowie des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet.

3) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

In Einvernehmen der beiden Grundeigentümer wird, für den im Bebauungsplan festgelegten Teil der gemeinsamen Grundgrenze, die gekuppelte Bauweise festgelegt und dass anstatt der nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 erforderlichen Mindestabstände die reduzierten Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011 einzuhalten sind. Damit kann die im Rahmen des beabsichtigten Zu- und Umbauvorhabens im Bereich der neu vermessenen Gp. 2830/3 geplante Aufstockung sowie teilweisen Umnutzung der bisher an der Grundgrenze zur Gp. 2830/2 bestehenden Lagerräume in Aufenthaltsräume ermöglicht werden.

Aus ortsplanungsfachlicher Sicht sind diese Festlegungen zweckmäßig und im Hinblick auf die vorhandene bzw. geplante verdichtete Bebauung im Umfeld des Planungsgebietes vertretbar, da gleichzeitig mit der Festlegung oberster Gebäudepunkte im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes eine höhenmäßige Beschränkung im Planungsgebiet stattfindet (siehe dazu Punkt 7 „Bauhöhe“).

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenzen der Gp. 2830/2 und der neu vermessenen Gp. 2830/3 zu der in diesem Bereich ausreichend breiten öffentlichen Erschließungsstraße Gp. 5555/2 festgelegt.

5) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich mit einem Abstand von 3,5 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt, wobei der Verlauf der Baufluchtlinie im Bereich des bereits vorhandenen Gebäudebestandes auf der neu vermessenen Gp. 2830/3 und der geplanten Gebäudekopplung an der gemeinsamen Grundgrenze der Gp. 2830/2 und der neu vermessenen Gp. 2830/3 angepasst wird. Weder das bestehende Carport, der an der nördlichen Grundgrenze bestehende Gebäudeteil noch der im Erdgeschoß vorspringende, überdachte Balkon im Bereich der neu vermessenen Gp. 2830/3 sind laut aktueller Tiroler Bauordnung vor der Baufluchtlinie zulässig.

Die Festlegung der Baufluchtlinie stellt einen ausreichend großen Abstand der Gebäude zur nordöstlich davon verlaufenden Straße Gp. 5555/2 sicher, wobei im Bereich der neu vermessenen Gp. 2830/3 Rücksicht auf den Gebäudebestand genommen wird.

6) Verlauf der Baugrenzlinien (§ 59 Abs. 3 TROG 2016):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Zur südwestlichen Grundgrenze hin wird im Bereich der neu vermessenen Gp. 2830/3 mit einem Abstand von 4,0 m zur Gp. 2830/1 eine Baugrenzlinie festgelegt. Damit soll die geplante Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf der neu vermessenen Gp. 2830/3 ermöglicht werden. Derzeit verläuft westlich der neu vermessenen Gp. 2830/3, im Bereich der Gp. 2830/1, die private Zufahrtsstraße zur Gp. 2830/4, wie aus dem Orthofoto ersichtlich ist.

7) Bauhöhe (§ 62 TROG 2016):

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese alleinige Höhenfestlegung ist im gegenständlichen Fall ausreichend, da alle Gebäudekörper Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen und im Bereich der Gp. 2830/2 eine vergleichbare Höhenentwicklung wie auf der neu vermessenen Gp. 2830/3 ermöglicht werden soll. Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegenden Planunterlagen, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und grundsätzlich als vertretbar erachtet worden sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf „B64 Urgen Ost 3 – Spiss“ über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 2830/2 und 2830/3 KG 84001 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 24.07.2017 bis 22.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

6.5.) Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B60 Hochgallmigg 8" und der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes "B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birlmair"

Erläuterungsbericht zur Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„B60 Hochgallmigg 8“
und zur Erlassung der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B60/E1 Hochgallmigg 8 - Birlmair“.

Veranlassung und Begründung für die 1. Änderung der Bebauungspläne und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Im Hinblick auf konkrete Bauvorhaben im Bereich der Gpn. 2425/13 und 2425/14 sowie auch auf den Gpn. 2425/10 und 2425/16 wurde im Frühjahr 2016 der Bebauungsplan „B60 Hochgallmigg 8“ und der ergänzende Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ erlassen. Für das Bauvorhaben im Bereich der

Gpn. 2425/10 bzw. 2425/16 lagen damals lediglich Planskizzen zu einem Zubauvorhaben vor.

Nun wurden bei der Gemeinde Fließ konkrete Einreichpläne für ein Um- und Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus auf den Gpn. 2425/10 und 2425/16 seitens der Fam. Birlmaier Claudia und Albert vorgelegt. Bei der Durchsicht dieser Einreichpläne wurde festgestellt, dass in einem Festlegungsbereich am nordwestlichen Rand der Gp. 2425/16, wo im bestehenden Bebauungsplan ein Nebengebäude (G ... Garage, Carport, Lagerraum, Terrasse) festgelegt ist, nun ein Aufenthaltsraum errichtet werden soll. Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei der geplanten Terrasse, die vor allem im Bereich der Gp. 2425/16 und teilweise auch im Bereich der Gp. 2425/10 errichtet werden soll, zum Teil gemauerte Geländebrüstungen/Absturzsicherungen vorgesehen sind, deren Höhe über den derzeit im Bebauungsplan festgelegten obersten Punkt des Gebäudes hinausgeht. Nach Rücksprache mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ soll daher, im Rahmen der ohnehin erforderlichen Bebauungsplanänderung, mit welcher der Aufenthaltsraum am nordwestlichen Randbereich der Gp. 2425/16 ermöglicht werden soll, auch der oberste Punkt des Gebäudes im Terrassenbereich geringfügig angehoben werden. Diese geringfügige Erhöhung des obersten Punktes des Gebäudes wird auch im angrenzenden Festlegungsbereich auf der Gp. 2425/14 vorgenommen, sodass ein Zusammenbau mit derselben Gebäudehöhe an der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2425/14 und 2425/16 erfolgen kann.

Die vorliegende Einreichplanung für das nun geplante Bauvorhaben im Bereich der Gpn. 2425/10 bzw. 2425/16 wurde mit den Grundnachbarn abgeklärt und nach Angabe der Gemeinde und Bauwerber seitens dieser befürwortet. Auch laut einer Besprechung mit der Gemeinde Fließ soll die beschriebene Bebauungsplanänderung auf der Grundlage der vorliegenden Einreichplanung durchgeführt werden.

Nach Information der Gemeinde und Bauwerber ist eine Grundvereinigung der Gpn. 2425/10 und 2425/16 derzeit im Gange.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe, Stand 02.10.2016.
- Planunterlagen zum Um- und Zubauvorhaben im Bereich der Gpn. 2425/10 und 2425/16 seitens des Planungsbüros „m³ PLAN + BAU GmbH“ mit Plandatum 24.06.2017.
- Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmaier“, der im Frühjahr 2016 im Hinblick auf ein damals geplantes Bauvorhaben ausgearbeitet wurde.
- Besprechung des Bauvorhabens mit der Gemeinde Fließ am 13.07.2017.
- Telefonische Abklärungen mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ am 17.07.2017 im Hinblick auf die Änderung des Bebauungsplanes für das geplante Bauvorhaben der Familie Birlmaier.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und -besprechungen mit der Gemeinde Fließ und der Familie Birlmaier.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B60 Hochgallmigg 8“ werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. neu festgelegt:

8) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst jenen Teilbereich der Gpn. 2425/10, 2425/14 und 2425/16, wo Änderungen der bestehenden Bebauungsplanfestlegungen vorgenommen werden (geringfügige Erhöhung des obersten Punktes des Gebäudes). Das Planungsgebiet des bestehenden Bebauungsplanes „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ wird hellgrün dargestellt.

9) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Bleibt unverändert.

10) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Bleibt unverändert.

11) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Bleibt unverändert.

12) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Bleibt unverändert.

13) Bauhöhe (§ 62 TROG 2016):

Im Änderungsbereich wird der oberste Punkt des Gebäudes, in Abstimmung mit dem Bausachverständigen der Gemeinde Fließ, geringfügig erhöht. Durch diese Erhöhung liegen nun auch die gemauerten Teile der Geländebrüstungen/Absturzsicherungen unterhalb des festgelegten obersten Punktes des Gebäudes.

Aufgrund der geringen Gebäudeerhöhung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, weshalb die gegenständliche Bebauungsplanänderung auch aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbar ist.

Im Zuge der 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. neu festgelegt:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet der Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes umfasst jene Teilfläche der Gp. 2425/16, wo nun anstatt des Nebengebäudes zumindest teilweise ein Aufenthaltsraum errichtet werden soll.

2) Situierung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Für unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Vorab wird festgehalten, dass im gegenständlichen Bebauungsplan nur die oberirdischen Gebäude bzw. Bauteile festgelegt sind bzw. werden. Um den Aufenthaltsraum am nordwestlichen Randbereich der Gp. 2425/16 zu ermöglichen, wird nun für diesen Baukörper anstatt des derzeit festgelegten Nebengebäudes die Festlegung „Gebäude – Höchstaussmaß Hauptgebäude“ festgelegt.

Hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien, insbesondere auf die Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild, wird diese Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes als vertretbar erachtet, zumal nach Angaben der Gemeinde und Bauwerber eine Abklärung mit den betroffenen Nachbarn stattgefunden hat.

Zur besseren Lesbarkeit werden auch außerhalb des aktuellen Planungsgebietes die übrigen bisher im bestehenden ergänzenden Bebauungsplan „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ festgelegten Gebäudeumrisse im Bereich der Gpn. 2425/10, 2425/13, 2425/14 und 2425/16 in ihrer Darstellung an die aktuelle Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung angepasst, bleiben jedoch ansonsten unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B60 Hochgallmigg 8“ und ergänzenden Bebauungsplanes „B60/E1 Hochgallmigg 8 – Birlmair“ im Bereich der Grundparzellen 2425/10, 2425/14 und 2425/16 KG 84001 (zur Gänze/zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 24.07.2017 bis 22.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

7.) Grundangelegenheiten

7.1.) Grundverkauf Jäger Kurt - Siedlung Brosgen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gp. 6500 im Siedlungsgebiet Brosgen an Jäger Kurt zu verkaufen. Der Kaufpreis für die 450 m² beträgt € 68,76/m² (€ 30.942,00). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ (Vor- und Wiederkaufsrecht). Sämtliche Kosten sind vom Käufer zu übernehmen.

7.2.) Grundverkauf Jäger Peter - Schlosssiedlung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche der Gp. 947/1 (lt. Vermessungsurkunde GZ. 1586/17, Vermessung Lest) an Herrn Jäger Peter zu verkaufen. Das Trennstück weist eine Fläche von 160 m² auf. Der Kaufpreis beträgt lt. Grundsatzbeschluss vom 05.05.2017 € 70,73/m² (€ 11.316,70). Jäger Peter beabsichtigt die Schaffung einer zweiten Wohneinheit für seinen Sohn Sandro. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.3.) Grundverkauf Jäger Mike/Widmair Daniela - Schlosssiedlung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche der Gp. 947/1 (lt. Vermessungsurkunde GZ. 1586/17, Vermessung Lest) an Jäger Mike Engelbert und Widmair Daniela zu verkaufen. Das Trennstück weist eine Fläche von 584 m² auf. Der Kaufpreis beträgt lt. Grundsatzbeschluss vom 05.05.2017 € 70,73/m² (€ 41.306,32). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.4.) Grundverkauf Siedlung Eichholz

Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Siedlungsgebiet Eichholz jeweils einen Bauplatz an die Eheleute Köhle Christiane und Lukas sowie an Spiss Thomas und Wiestner Katharina zu verkaufen. Die Baugrundstücke befinden sich westlich der Gp. 3574/11. Der Kaufpreis beträgt € 45,68/m². Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die genauen Gemeinderatsbeschlüsse können erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.

7.5.) Grundverkauf Siedlung Hochgallmigg - Röck Markus und Gisela

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss vom 05.05.2017 wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Restfläche im Siedlungsgebiet Hochgallmigg an die Eheleute Röck Markus und Gisela zu verkaufen (ca. 2 Plätze). Die Grundstücke befinden sich unterhalb des alten Sportplatzes (aus Gp. 2425/1). Der Kaufpreis beträgt € 38,32/m². Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

7.6.) Tauschvertrag mit der Neuen Heimat Tirol NHT - Schlosssiedlung

Der Gemeinderat beschließt den flächengleichen Grundtausch mit der NHT in der Schlosssiedlung wie folgt einstimmig:

Gemäß der Vermessungsurkunde des DI Christian Danzberger vom 08.06.2017, GZ 10570, werden nachfolgende Grundstückänderungen vorgenommen:

1. Das Gst 947/1 in EZ 1205 wird geteilt in sich sowie in das - Trennstück 1 im Ausmaß von 87 m² unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 947/54 in EZ 1728 und - Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m² unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 947/54 in EZ 1728.
2. Das Gst 947/54 in EZ 1728 wird geteilt in sich sowie in das - Trennstück 3 im Ausmaß von 25 m² unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 947/1 in EZ 1205 und - Trennstück 4 im Ausmaß von 64 m² unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Gst 947/28 in EZ 341.

7.7.) Birmair Albert und Claudia - Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf den Gpn. 2425/16 und 2425/10 zuzustimmen.

7.8.) Dienstbarkeit der Zufahrt - Familie Ladner, Urgen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Bestätigung zu unterschreiben:

Für den Fall, dass die Umwidmung der Gste-Nr. 2008/6 und 2008/7 stattfindet, räumt die Gemeinde Fließ diesen Grundstücken über die Gste-Nr. 2879/1 und 2879/3 jeweils in EZ 220, und über das Gst-Nr. 1193 in EZ 221, das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art im Bereich der vorhandenen befestigten Straße auf den Gste-Nr. 2879/1 und 2879/3 jeweils in EZ 220 und auf dem Gst-Nr. 1193 in EZ 221, jedenfalls in einer Breite von 4,5 m (unter Einbezug des öffentlichen Gutes, Gst-Nr. 5543), ein.

Diese Bestätigung ist notwendig, weil das öffentliche Gut mit dem tatsächlichen Erschließungsweg nicht übereinstimmt.

7.9.) Übernahme Öffentliches Gut - Piller

Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Trennstücke 1 und 2 lt. Vermessungsurkunde GZl. 9251, DI Ralph Krieglsteiner. Die genannten Trennstücke werden der Gp. 6473 (öffentliches Gut – Wege) zugeschrieben. Diese Wegverbreiterung ist notwendig, damit Deutschmann Daniel eine Teilfläche der Gp. 6475 bebauen kann. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

7.10.) Mountainbikeweg Fisser Nordseite

Am 16. Juli 2017 wurde der Zusammenschluss zweier Forstwege als Mountainbikeweg naturschutzrechtlich verhandelt. Von Seiten der BFI Landeck wurde der Wunsch geäußert, den Weg auf eine befahrbare Breite von 3,50 m auszubauen (Forstweg). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Zusammenschluss in einer maximalen Breite von 1,50 m zuzustimmen. Damit soll gewährleistet sein, dass der Weg ausschließlich als Wander- bzw. Mountainbikeweg genutzt werden kann.

7.11.) Ansuchen Grundkauf Fließerau

Nach Kathrein Simon hat sich nun auch Thurner Markus um den Grund in der Fließerau beworben (Gp. 4312/53). Der Gemeindevorstand wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Verwertung beschäftigen. Diese sollte im Zuge eines Gesamtkonzeptes erfolgen.

7.12.) Ansuchen Kauf der alten Volksschule Puschlin

Wolf Bernadette hat einen Antrag um Verkauf der alten Volksschule Puschlin gestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass vor einem möglichen Verkauf noch verschiedene Punkte geklärt werden müssen (bestehendes Mietverhältnis, hauptwohnsitzliche Nutzung, Abwasserbeseitigung, Grundstücksvermessung...). Weiters wird festgestellt, dass es schon Kaufanträge für dieses Gebäude gegeben hat.

7.13.) Verpachtung Jagerhütte

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Jagerhütte an Schatz Mathias und Juen Andrea zu verpachten. Als jährlicher Pachtzins werden € 6.000,-- vereinbart. Die Jagerhütte soll voraussichtlich nur mehr in der Wintersaison bewirtschaftet werden.

Der Bürgermeister entschuldigt sich für die Veröffentlichung des Pachtverhältnisses (Fließ Aktuell) vor der entsprechenden Beschlussfassung.

7.14.) Grundverkauf Siedlung Urgbach

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche der Gp. 5555/2 an Gritsch Dagmar und Schwienbacher Georg zu verkaufen. Die Teilfläche war ursprünglich als Umkehrplatz vorgesehen, ist aber durch den Zusammenschluss der Gemeindestraße mit der Hochgallmigger Landesstraße nicht mehr notwendig. Über diese Teilfläche werden die Grundstücke Gpn. 6524 und 6519 (beide im Besitz der Familie Gritsch/Schwienbacher) erschlossen. Der Preis wird mit € 96,27/m² festgelegt. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde gefasst werden.

8.) Auftragsvergaben

8.1.) LWL - Call2

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Grabungsarbeiten (Schatzen/Dorf, Urgen, Niedergallmigg, Puschlin/Gogles) an die Fa. Fröschl als Billigstbieterin (Anbotsumme € 582.035,00 netto abzgl. 3 % Skonto) zu vergeben. Weitere Angebote haben die Firmen Schieferer Werner, Schieferer Jürgen, Schütz Andreas und Hitthaler abgegeben.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Materiallieferung an die Fa. LWL-Competence-Center, Handle Walter als Billigstbieterin (Anbotsumme € 139.594,61 netto abzgl. 2 % Skonto) zu vergeben. Weitere Angebote haben die Firmen Kathrein, HB-Technik und STW abgegeben.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Montage und das Spleißen der Glasfaserkabel an die Fa. Kathrein als Billigstbieterin (Anbotsumme € 116.974,30 abzgl. 2 % Skonto) zu vergeben. Weitere Angebote haben die Firmen STW und Fionis abgegeben.
- Die Vermessungsarbeiten sollen im Jahr 2018 beauftragt werden.
- Der Auftrag für die Planung wurde bereits an die Fa. LWL Competence Center, Handle Walter, vergeben.

8.2.) Stierberghütte

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Kunststoffbelag in der Küche an die Fa. Gitterle Sebastian (€ 4.200,--) zu vergeben.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fliesen bei der Fa. FIFEX (€ 3.200,--) anzuschaffen.
- Der Gemeinderat beschließt die Bodenplatten für die Außenanlagen von der Fa. Bock Martin (€ 3.900,--) anzuschaffen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, noch eine Gas-Kochstelle (€ 760,--) zusätzlich anzuschaffen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, 17 Matratzen (10 für Kuhalm) anzuschaffen. Die Matratzen werden ca. € 1.700,-- kosten.

8.3.) Spielplätze

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der Fa. OBRA-Design diverse Spielgeräte zum Gesamtpreis von € 10.119,70 anzuschaffen. Bei einigen Spielplätzen müssen schadhafte Geräte getauscht werden. Weiters soll der Spielplatz beim Gemeindezentrum errichtet werden.

9.) Förderungen und Zuschüsse 2017

Ortsbäuerinnen:

OB – Fließ Denoth Gertrud	€	100,00
OB – Piller Rimml Gerda	€	50,00
OB – Hochgallmigg Marth Kathrin	€	50,00
OB – Urgen Achenrainer Bernadette	€	50,00

Kameradschaftsgelder:

Feuerwehr Fließ	€	875,00
Feuerwehr Hochgallmigg	€	300,00
Feuerwehr Piller	€	300,00
Schützenkompanie Hochgallmigg	€	450,00

Schützenkompanie Fließ	€	450,00
Schützengilde Fließ	€	100,00
Jugendclub	€	700,00
<u>Sportvereine:</u>		
Fußballclub Fließ	€	850,00
Tennisclub Fließ	€	525,00
Schiclub Fließ	€	275,00
Schiclub Niedergallmigg	€	275,00
Schiclub Hochgallmigg	€	275,00
Sportverein Piller	€	700,00
Schützengilde Fließ	€	275,00
Judoclub	€	275,00
Wadlbeißer Hgm. (Mountainbikeclub)	€	175,00
Kinder u. Jugendförderungsverein Walchlift Piller	€	275,00
Verein zur Förderung des Jugendschisports in Hgm.	€	275,00
Lauf Langlauf Fließ	€	275,00
Sportverein Piller, Beitrag für Sportplatzbetreuung	€	250,00
Paintball Fließ	€	175,00
Verein Saltgmochts	€	275,00
Natürlich Gallmigg	€	275,00
Fasnachtsverein	€	275,00
<u>Chöre:</u>		
Chor Fließ	€	600,00
Kirchenchor Piller	€	300,00
Männerchor Hochgallmigg	€	300,00
Singkreis Urgan	€	300,00
Chor Insieme Hgm.	€	300,00
Xang6521	€	300,00
<u>Musikkapellen:</u>		
Musikkapelle Fließ	€	8.150,00
Musikkapelle Piller	€	4.075,00
Aufwind Fließ (dzt. nicht auszahlen)	€	1.000,00
<u>Sonstige Beihilfen:</u>		
Vinzenzverein St. Barbara	€	875,00
Kath. Bildungswerk	€	175,00
Kath. Familienverband Piller (Flür Sibylle)	€	175,00
Pensionistenverband – Walser Richart	€	350,00
Pensionistenbund – Schütz Erich	€	350,00
Bienenzüchter/Varoabekämpf.	€	350,00
Obstbauverein	€	175,00

Urgner Kultur und Weihnachts-Brauchtum Verein	€	175,00
Berg- und Naturfreunde	€	175,00
Museumsverein Fließ	€	875,00
Dorfbühne Piller	€	275,00
Theatergruppe Fließ	€	275,00
Ur(g) Theater	€	275,00

Jungbauern Fließ	€	50,00
Jungbauern Piller	€	50,00
Jungbauern Hochgallmigg	€	50,00

Stromkostenvergütung:

Tennisclub Fließ	€	250,00
Fußballclub Fließ	€	250,00
Sportverein Piller	€	250,00
Schilift Piller	€	250,00
Schilift Hochgallmigg	€	250,00

Sonstige Förderungen:

ÖZIV	€	100,00
Elternverein der HAK Landeck	€	100,00
Elternverein der HAK Imst	€	100,00
Elternverein der HTL Imst	€	100,00
Investitionskosten Schilift Piller	€	2.901,63

Frühjahrsweide Faberst	€	879,50
Sport und Jugendförderung	€	7.500,00

10.) Zanders - Wurzeln graben 2017

Für das Jahr 2017 gibt es 5 Ansuchen. Gigele Andreas und Gigele Ingrid sind im Jahr 2017 fix gesetzt, da sie im Jahr 2016 nicht berücksichtigt wurden bzw. auf eine Verlosung zu Gunsten der übrigen Bewerber freiwillig verzichtet haben.

Weiters wurde aus den Bewerbungen Gabl-Schlatter Erika, Schütz Josef und Juen Klaus ein Ansuchen mittels Los ausgeschieden.

Somit beschließt der Gemeinderat folgende Genehmigungen für je 100 kg Enzianwurzeln im Almgebiet von Zanders zu erteilen:

Gigele Andreas
Gigele Ingrid
Gabl-Schlatter Erika
Schütz Josef

Juen Klaus ist für das Jahr 2018 fix gesetzt.

11.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Jubiläumszahlungen für Krismer Rudolf und Bock Herbert.

Der Gemeinderat nimmt die Auflösung der Dienstverhältnisse mit Carpentari Sarah und Raggl Thomas zur Kenntnis.

Der Gemeinderat bestellt Frau Wille Carmen zur Leiterin im Kindergarten Fließ-Dorf.

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von Frau Wille Karin für die Kinderkrippe.

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge mit Wolf Christina und Gigele Andreas.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen, Niederschrift festgehalten.

12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister bedankt sich beim Kulturausschuss für die Organisation und die Abwicklung der Partnerschaftsfeier mit Meano.
- b) Der Bürgermeister lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur Segnung der neuen Stierberghütte am 13. August 2017 um 11.00 Uhr nach Zanders ein.
- c) Klien Robert hat der Gemeinde Fließ ein Kruzifix zum Kauf angeboten. Das Kruzifix soll angeblich von der Pontlatzbrücke stammen. Der Gemeinderat beauftragt den Kulturausschuss diese Anschaffung zu beraten bzw. vorzubereiten.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass die Tabellen für den Bezug von Pillenholz ausgearbeitet wurden. Sie werden diesem Protokoll beigelegt.
- e) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie erinnert an die Kulturfahrt nach Bregenz. 3 Restkarten wären noch vorhanden (für Schnellentschlossene).
- f) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie erkundigt sich über die Veranstaltung Dorferneuerungspreis 2018. Der Bürgermeister berichtet, dass weder ein konkreter Termin noch weitere Einzelheiten bekannt sind.
- g) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie reklamiert die Aufstellung von Bänken im Bereich Niedergallmigg. Laut Auskunft des Bürgermeisters sollten die entsprechenden Bänke bereits im Bauhof stehen. Die einzelnen Standorte sollten mit Knabl Stefan festgelegt werden.
- h) GR Röck Florian berichtet, dass Sitzbänke die im Bereich des Hochgallmigger Waldes aufgestellt wurden von Holzern immer wieder entfernt werden. Dieses Problem sollte mit dem Waldaufseher besprochen werden, da dieser weiß, wer Holzarbeiten durchgeführt hat.
- i) GR Röck Florian berichtet vom Wartehäuschen Urgen. Es wurde eine provisorische Sitzbank errichtet (von Obergolser Ewald). Es sollte noch einmal abgeklärt werden, wann der Vertrag mit der Heimatwerbung ausläuft. Eine Neuanschaffung wäre dringend notwendig.
- j) GR Röck Florian berichtet vom schlechten Zustand der Beschriftung des Kriegerdenkmals in Hochgallmigg. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit dem Steinmetz Schwenbacher Martin reden.
- k) GR Röck Florian ersucht um Durchführung der Pflegearbeiten (Gras und Unkraut entfernen...) im Friedhof Hochgallmigg.
- l) GR Neuner Edwin ersucht den Bauausschuss die Verlängerung des Piller Wiesenweges (ca. 200 m) zu beraten bzw. zu besichtigen.
- m) GR Mayer Andreas erinnert an die Sanierung der Volksschule Urgen (Feuchtigkeit im Keller).
- n) GR Lang Karl fragt an ob die Arbeiten am Langwiesenweg schon abgeschlossen sind. Laut Auskunft des Bürgermeisters sollte der Weg demnächst fertiggestellt werden (Aufräumarbeiten...).
- o) GR Erhart Albert ersucht den Bannwald-Weg auszuräumen. Die Aufräumarbeiten beim Parkplatz Venet-Süd hat er selber durchgeführt.
- p) GR Erhart Albert berichtet, dass der „Rastli-Weg“ noch immer nicht gemacht wurde. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit der Fa. Schütz Kontakt aufnehmen.

- q) GR Schlatter Peter ersucht um Sanierung des „Krametwaldweges“. Die Wassergräben sollten dringend ausgeputzt werden.
- r) GR Schlatter Peter ersucht um dringende Aufstellung der „Hundetafeln“ an den strategisch wichtigen Punkten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass 25 Hinweistafeln umgehend angeschafft werden sollten.
- s) EGR File Christian berichtet, dass bei den Unwettern gröbere Schäden auf seinem Betriebsgelände in der Fließerau durch Oberflächenwässer (von der Straße) nur mit Mühe verhindert werden konnten. Der Bürgermeister wird mit Kathrein Robert (Fa. Fröschl) versuchen eine Lösung zu finden.

13.) Verwendung Gemeindewappen

Die Jungbauernschaft des Bezirkes Landeck ersucht um die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf der Bezirksfahne. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.10 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)